

den, wo die Ersparniß weniger gut angebracht wäre. Es giebt sehr viele Gegenstände, wo Ersparniß sehr am rechten Orte wäre. Es dann zu thun, ist immer meine Meinung gewesen, aber hierbei rathe ich wirklich, nicht zu sparen.

Staatsminister **Rabenhorst**: Die Pensionslast war allerdings in Folge der früheren Bestimmungen des Pensionsgesetzes bedeutend gestiegen, dies hat die Regierung gefühlt, und die Folge davon ist die Vorlage des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes schneiden tief ein, welche Folgen daraus entstehen werden, genau im Voraus übersehen kann man das nicht. Noch tiefer gegenwärtig herunterzugehen als der Gesetzesentwurf, dafür würde die Staatsregierung nicht stimmen können, indem ja immer noch, wenn es sich als nothwendig herausstellen sollte, daß noch tiefer herabgegangen werden müßte, dies später hier geschehen könnte; gegenwärtig müßte ich wünschen, daß die Sätze, welche noch beibehalten worden sind, nicht vermindert würden.

Präsident **v. Schönfels**: Ich würde nun die Debatte über den allgemeinen Theil des Gesetzesentwurfes zu schließen haben, und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den hochgestellten Referenten.

Referent **Prinz Johann**: Ich habe nichts zu bemerken.

Präsident **v. Schönfels**: So können wir sofort zu dem speciellen Theile übergehen.

Referent **Prinz Johann**: Der Eingang des Gesetzes lautet so:

Wir, **Friedrich August**, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

haben zu thunlichster Gleichstellung der Pensionen und Wartegelder der Militärstaatsdiener mit denen der Civilstaatsdiener die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 für nöthig gefunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes.

Ueber den Eingang haben wir eine kleine Bemerkung:
Zum Eingang.

Die Deputation schlägt vor, aus demselben die Worte „zu thunlichster — Civilstaatsdiener“ wegzulassen, da das Gesetz namentlich in seinem zweiten Abschnitte auch Bestimmungen anderer Art enthält.

Präsident **v. Schönfels**: Ich habe zu erwarten, ob hinsichtlich des jetzt eben vorgetragenen Theils des Gesetzesentwurfes Jemand zu sprechen wünscht. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt vor, aus dem Eingange des Gesetzesentwurfes die Worte: „zu thunlichster Gleichstellung der Pensionen und Wartegelder der Militärstaatsdiener mit denen der Civilstaatsdiener“ zu entfernen, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich in dieser Hinsicht mit der Deputation einverstanden will? — Einstimmig Ja.

I. R.

Referent **Prinz Johann**:

Zu Abschnitt A.

§. 1 des genannten Gesetzes.

§. 1. Der zu Erlangung eines Anspruchs auf Entlassung mit Pension in §. 1a. des Gesetzes vom 17. December 1837 angenommene Zeitraum von vierzig Dienstjahren wird auf eine wirkliche Dienstzeit von fünfundvierzig Jahren festgesetzt.*)

Die Deputation hat nichts dazu bemerkt.

Präsident **v. Schönfels**: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diese Paragraphe zu sprechen wünscht. Herr **v. Heynik**!

v. Heynik: Ich muß gestehen, diese Gleichstellung erscheint mir nicht recht als eine Gleichstellung, indem ich glaube, daß der Militärdienst wohl größere persönliche Aufopferung als der Civilstaatsdienst erfordert; ich könnte mich also auch mit dieser Paragraphe nicht einverstanden erklären.

Referent **Prinz Johann**: Auch ich gestehe, daß ich mich zu keiner Paragraphe weniger gern als zu dieser entschlossen habe; aber bei genauerer Beleuchtung ist sie doch nicht von so großer Consequenz, als es auf den ersten Anblick scheinen mag. Wenn ein Militair 45 Jahre gedient hat, und vielleicht in seinem 19. oder 20. Lebensjahre in den Dienst gekommen ist, so würde er doch beinahe schon 60 Jahre alt sein, und ich glaube, ein solcher Diener wird immer seine Invalidität bescheinigen können.

Präsident **v. Schönfels**: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, würde ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rath an, die §. 1 des Gesetzesentwurfes anzunehmen, und ich frage: ob die Kammer sich in dieser Beziehung mit der Deputation einigen will? — Gegen 6 Stimmen ist die Paragraphe der Gesetzesvorlage angenommen.

Referent **Prinz Johann**:

Zu §. 2 des genannten Gesetzes.

§. 2. Statt der in §. 2 des genannten Gesetzes vorgeschriebenen verschiedenartigen Normirung der jährlichen Pension ist letztere nach dem durchschnittlichen Betrage des in den der Pensionirung vorhergegangenen drei Jahren wirklich bezogenen Dienst Einkommens zu berechnen und beträgt:

vom erfüllten zehnten bis mit dem erfüllten fünfzehnten Dienstjahre

30 Hunderttheile,

vom erfüllten fünfzehnten bis mit dem erfüllten zwanzigsten Dienstjahre

35 Hunderttheile,

*) Die Motive zu den Paragraphe dieses Entwurfes s. *R. M. II. R. Nr. 70. S. 1536* ff.